

Geschäftsordnung für den Betriebsleiter des Eigenbetriebs "Stadtlinienverkehr"

(Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 1986 beschlossen, dass der Magistrat den für den Stadtlinienverkehr jeweils zuständigen Dezernenten als Betriebsleiter des Eigenbetriebs Stadtlinienverkehr Limburg benennt.)

§1

Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit nicht bestimmte Aufgaben nach dem EBG bzw. der Betriebssatzung anderen Organen vorbehalten sind.

§2

Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Überwachung und Durchsetzung der vertraglichen Verpflichtungen des Betreibers der Stadtlinie.

§3

Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Befugnisse für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

§4

Im Hinblick auf die in den Eigenbetrieb "Stadtlinienverkehr" eingebrachten Kapitalanteile an der EVL GmbH und der MKW-AG verbleibt es bei der Vertretungsbefugnis nach § 125 HGO.

§5

Der Betriebsleiter hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu unterrichten.

§6

Der Betriebsleiter wird durch den anderen Dezernenten vertreten.

Der Betriebsleiter bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Bediensteten der Stadtverwaltung.

Die für diese erlassenen Dienst- und Geschäftsanweisungen gelten entsprechend.

§7

Vorstehende Geschäftsordnung tritt am 01.01.1987 in Kraft.